

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 293/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander S. [REDACTED],

H. [REDACTED]-Straße [REDACTED], B. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dres. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungsamt vom 25. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, setzt die Versagung des Anspruchs auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG nicht voraus, daß das unlautere Verhalten des Antragstellers sich gerade auf diesen Anspruch bezieht. Es genügt ein unlauteres Verhalten in irgendeinem Entschädigungsverfahren, auch in einem früheren Verfahren nach Landesrecht, wenn es nur von der Absicht getragen war, Entschädigung zu erlangen. Der Umfang der Versagung oder Entziehung steht im Ermessen der Behörde. Deswegen steht die Zuerkennung einer Entschädigung, selbst wenn sie in voller Kenntnis eines Versagungsgrundes erfolgt ist, der späteren Versagung eines anderen Entschädigungsanspruchs nicht entgegen (BGH, Urteil vom 14. Dezember 1978 - IX ZR 77/76). Anhaltspunkte dafür, daß die Behörde die Berufung auf § 7 BEG verwirkt haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Lang